



Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Bautzen / wudawa wyši měšćanosta města Budyšin

### Stadtratsbeschluss



#### Haushaltssatzung 2022

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Bautzen für das Haushaltsjahr 2022 auf der Grundlage des § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722).

Bautzen, 9.2.2022

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

### Bekanntmachungen



#### Haushaltssatzung der Stadt Bautzen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) erlässt der Stadtrat Bautzen folgende Satzung:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 87.670.177,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 92.732.578,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf -5.062.401,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 200.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 750.000,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf -550.000,00 EUR
- Gesamtergebnis auf -5.612.401,00 EUR

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf 0,00 EUR

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf 0,00 EUR

- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 0,00 EUR

- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 0,00 EUR

- veranschlagtes Gesamtergebnis auf -5.612.401,00 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 79.970.033,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 85.475.782,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf -5.505.749,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.173.614,00 EUR

- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 12.252.890,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -10.079.276,00 EUR

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -15.585.025,00 EUR

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR

- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf -15.585.025,00 EUR festgesetzt.

##### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 9.370.600,00 EUR festgesetzt.

##### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.500.000,00 EUR festgesetzt.

##### § 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt: für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 310 vom Hundert für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 460 vom Hundert Gewerbesteuer auf 420 vom Hundert

##### § 6

Zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen dürfen nur für die dafür bestimmten Aufwendungen bzw. Auszahlungen verwendet werden. Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die unmittelbar an die Bereitstellung von Fördermitteln oder zweckgebundenen Zuwendungen gekoppelt sind, dürfen erst in Auftrag gegeben werden, wenn der Eingang der zweckgebundenen Erträge bzw. Einzahlungen durch Zuwendungsbescheid bzw. Unbedenklichkeitserklärung der Bewilligungsbehörde gesichert ist.

##### § 7

Alle Haushaltsansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt werden entsprechend § 21 Sächs-KomHVO für übertragbar erklärt.

##### § 8

Hinsichtlich der vom Stadtrat und vom Finanzausschuss zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO finden die Regelungen der Hauptsatzung analog Anwendung. Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen zum Jahresabschluss;
- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 10 Sächs-KomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Haushaltssystematik Kommunen eingehalten werden;

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die aus nicht zahlungswirksamen Vorgängen resultieren;
- und außerplanmäßige Auszahlungen im Zusammenhang mit Geldanlagen mit einer Laufzeit über 1 Jahr;
- die aus zweckgebundenen Spendenmehreinnahmen zu tätigen Mehrausgaben;
- die aus zweckgebundenen Mehreinnahmen aus Versicherungsleistungen zu tätigen Mehrausgaben;
- Ansatzverschiebungen im Rahmen einzelner Investitionsvorhaben zwischen den Erträgen/Aufwendungen im Ergebnishaushalt und den Einzahlungen/Auszahlungen im Finanzhaushalt unter der Voraussetzung, dass das festgelegte Investitionsbudget nicht überschritten wird und kein Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis entsteht;
- Ansatzverschiebungen in Verbindung mit Maßnahmen im Rahmen des bewilligten Bürgerhaushaltes;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Budget 555601 – Waldbewirtschaftung mit einer Deckung aus Mehreinnahmen im Budget 555601 – Waldbewirtschaftung

##### § 9

Auf den Gesamtabchluss des Jahres 2022 wird, entsprechend STR-Beschluss 0093/2020, verzichtet.

Bautzen, 14.3.2022

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

#### Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3. oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

#### Haushaltssatzung 2022

Die Haushaltssatzung 2022 wird in elektronischer Form auf der Webseite der Stadt Bautzen unter <https://www.bautzen.de/buerger-rathaus-politik/bekanntmachungen/>

vom 29. März 2022 bis 5. April 2022

zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

#### Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung an Presse, Rundfunk und andere Medien

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen darf die Meldebehörde entsprechend

§ 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläe sind Einwohner, die den 70. Geburtstag, jeden fünften weiteren Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeden folgenden Geburtstag begehen; Ehejubiläe sind Einwohner, die die Goldene Hochzeit oder jedes folgende Ehejubiläum begehen. Gegen diese vorgenannten möglichen Veröffentlichungen und Übermittlungen kann durch jeden Betroffenen bei der Meldebehörde Widerspruch eingelegt werden. Auf das Widerspruchsrecht wird hierdurch hingewiesen. Das entsprechende Formular erhalten Sie auf [www.bautzen.de](http://www.bautzen.de) im Bereich Anliegen A-Z, **Buchstabe W**, beim Bürgerservice der Stadtverwaltung Bautzen, Innere Lauenstraße 1 oder während den Öffnungszeiten beim Einwohnermeldeamt Bautzen.

#### Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung an die Wehrverwaltung

Die Meldebehörde übermittelt zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial, nach § 58c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz, dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März, Daten (Familiennamen, Vorname, gegenwärtige Anschrift) zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Folgejahr volljährig werden. Die Datenübermittlung unterbleibt soweit die Betroffenen nach § 36 Abs. 2 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) der Übermittlung widersprochen haben. Alle Personen die 2022 volljährig werden, können diesen Widerspruch schriftlich oder persönlich beim Einwohnermeldeamt einlegen. Das entsprechende Formular erhalten Sie auf [www.bautzen.de](http://www.bautzen.de) im Bereich Anliegen A-Z, **Buchstabe W**, beim Bürgerservice der Stadtverwaltung Bautzen, Innere Lauenstraße 1 oder während den Öffnungszeiten beim Einwohnermeldeamt Bautzen.

#### Termine der Ortschaftsratsitzungen im April 2022

Dienstag, 5. April	<b>Ortschaftsrat Stiebitz</b> Feuerwehrgebäude Stiebitz
Montag, 11. April	<b>Ortschaftsrat Salzenforst/Bolbritz</b> Gemeindezentrum Salzenforst
Dienstag, 12. April	<b>Ortschaftsrat Kleinwelka</b> Feuerwehrgebäude Kleinwelka
Dienstag, 26. April	<b>Ortschaftsrat Niederkaina</b> Feuerwehrgebäude Niederkaina

#### Straßenreinigungstermine

Reinigungsdatum	Straße
Dienstag, 5. April	Große Brüdergasse Burglehn Burgplatz
Mittwoch, 6. April	Hohengasse Mönchgasse Siebergasse



Herausgeber Oberbürgermeister der Stadt Bautzen  
Verantwortlich Josephine Brinkel, Fon 03591 534-392  
Anschrift Stadtverwaltung Bautzen, Amt für Wirtschaft, Kultur, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen Internet [www.bautzen.de](http://www.bautzen.de) Druck Linus Wittich Medien KG Auflage 55.220 Exemplare Erscheint monatlich nach Bedarf Bezug LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster)

Das Amtsblatt im Internet: [www.bautzen.de/amtsblatt](http://www.bautzen.de/amtsblatt)